



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 222/2014

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	ja	10.11.2014			
Gemeinderat	ja	17.11.2014			

Gestaltungsbeirat der Stadt Biberach an der Riß

I. Beschlussantrag

1. Die Architekten Karl Frey, Eichstätt und Professor Frederik Künzel, München werden neu in den Gestaltungsbeirat berufen.
2. Die Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat wird wie vorgeschlagen geändert.

II. Begründung

1. Kurzfassung

Nach Ablauf der Beiratsperiode werden die bisherigen Mitglieder Wilhelm Huber, Betzigau und Andreas Meck, München ausscheiden. Neu in den Gestaltungsbeirat aufgenommen werden die Architekten Karl Frey und Professor Frederik Künzel.

Die Zuständigkeit des Gestaltungsbeirats wird erweitert. Künftig sollen auch alle stadtbildprägenden Bauvorhaben außerhalb der Altstadt im Gestaltungsbeirat beraten werden. Die Verwaltung legt dem Bauausschuss die zur Beratung vorgesehenen Projekte vor.

2. Neubesetzung des Gestaltungsbeirats

Nach der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats dauert die Beiratsperiode zwei Jahre, wobei nach Ablauf jeder Periode zwei Mitglieder ausgewechselt werden. Die Mitgliedschaft darf zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht übersteigen.

Nach Ablauf der zweiten Beiratsperiode müssen die Mitglieder Huber und Meck ausscheiden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Architekten Frey und Künzel neu in den Gestaltungsbeirat aufzunehmen. Beide Personen erfüllen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat. Sie kommen beide aus dem Bereich Städtebau und Architektur (siehe beiliegende Lebensläufe). Beide Herren haben zwei Jahre vor ihrer Beiratstätigkeit nicht in Biberach geplant und gebaut. Ihr Wohn- und Arbeitsbereich befindet sich außerhalb von Biberach.

Bei Zustimmung durch den Gemeinderat gehören damit ab 2015 folgende Mitglieder dem Gestaltungsbeirat an:

- Karl Frey, Eichstätt
- Frederik Künzel, München
- Jürg Ragetti, Chur
- Leonhard Schenk, Konstanz

Diese Zusammensetzung wird mit der Architektenkammer abgestimmt.

3. Änderung der Geschäftsordnung

Der Gestaltungsbeirat der Stadt Biberach an der Riß hat das Ziel, zur Verbesserung des Stadtbildes beizutragen, die architektonische Qualität und Baukultur auf einem hohen Standart zu sichern, sowie städtebauliche und architektonische Fehlentwicklungen zu verhindern.

Der Gestaltungsbeirat berät als unabhängiges Sachverständigen-Gremium den Gemeinderat und die Verwaltung. Er begutachtet insbesondere Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf das Biberacher Stadtbild.

Der Gestaltungsbeirat soll den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, sich an einer transparenten und offenen Diskussion zu beteiligen. Eine möglichst frühzeitige Begutachtung durch den Gestaltungsbeirat soll zur Planungssicherheit während der Entwicklungs- und Planungsphase von Projekten beitragen.

Dies sind die wesentlichen Inhalte der Präambel der vom Gemeinderat beschlossenen Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat. Der Gestaltungsbeirat hat damit eine beratende Funktion. Er soll den Gemeinderat und die Verwaltung in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen.

Aufgrund der sehr positiven Erfahrungen der letzten vier Jahre schlagen wir deshalb vor, die Zuständigkeit des Beirats im Sinne der Präambel zu erweitern, indem nicht nur alle stadtbildrelevanten Vorhaben im Geltungsbereich der Stadtbildsatzung und auf der gegenüberliegenden Seite des Abgrenzungsgebietes im Gestaltungsbeirat beraten werden, sondern darüber hinaus auch alle anderen Vorhaben in der Stadt, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild prägend in Erscheinung treten.

Damit soll das Ziel die architektonische Qualität und Baukultur auf einem hohen Standart zu sichern, nicht nur in der historischen Altstadt sondern in der Gesamtstadt umgesetzt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, den § 2 der Geschäftsordnung wie folgt zu ändern. Die Änderung ist in Kursivschrift dargestellt.

§ 2 Zuständigkeit des Beirats

- (1) Der Gestaltungsbeirat hat eine beratende Funktion und unterstützt den Gemeinderat und die Verwaltung in ihrer Entscheidungsfindung.
- (2) Die rechtliche Absicherung des Gestaltungsbeirats ist über die Landesbauordnung Baden-Württemberg gegeben. Gemäß § 47 (2) LBO können die Baurechtsbehörden zur Erfüllung ih-

rer Aufgaben Sachverständige heranziehen. Insoweit ist der Gestaltungsbeirat ein unterstützendes Organ der Bauaufsichtsbehörde in gestalterischen Fragen.

(3) Der Gestaltungsbeirat ist für die Bearbeitung und Beratung folgender Vorhaben zuständig:

- a) *Bei allen Bauvorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten. Die Verwaltung legt dem Bauausschuss die zur Beratung vorgesehenen Projekte vor. Auf Antrag aus dem Gremium können im Einzelfall Projekte von der Beratung ausgenommen werden.*
- b) Bei allen stadtbildrelevanten Vorhaben, die im Geltungsbereich der Stadtbildsatzung liegen oder auf der gegenüberliegenden Seite des Abgrenzungsgebiets geplant sind und die sich auf das städtebauliche Erscheinungsbild der Altstadt auswirken können.
- c) Vorhaben, die aus gestalterischen Gründen abgelehnt werden sollen oder abgelehnt worden sind, können auf Wunsch des Bauherrn ebenfalls im Gestaltungsbeirat behandelt werden.
- d) Ebenso haben gemeinderätliche Ausschüsse die Möglichkeit, Vorhaben in den Gestaltungsbeirat zur Beratung zu verweisen.
- e) Vorhaben, die aus einem Wettbewerb oder einem Gutachterverfahren hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Gestaltungsbeirats, wenn das eingereichte Vorhaben vom prämierten Entwurf wesentlich abweicht.
- f) Die o. g. Regelungen werden analog bei Bedarf auch für die Vorbereitung von Wettbewerbsauslobungen und für die Aufstellung von Bebauungsplänen angewendet.

4. Inkrafttreten der neuen Regelungen

Die Neubesetzung des Gestaltungsbeirats und die Änderung der Geschäftsordnung sollen ab 01.01.2015 in Kraft treten.

Siegried Brugger

Carola Christ

Anlagen

- 1 Lebenslauf Karl Frey
- 2 Lebenslauf Frederik Künzel